

# KUNDMACHUNG

## Erlassung einer Kanalabgabenordnung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 31. Oktober 2001 folgende Änderung der Kanalabgabenordnung für die Marktgemeinde Winzendorf-Muthmannsdorf beschlossen:

### § 1

#### Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen SCHMUTZWASSERKANAL

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 4,74 % v.H. der auf einen Längengmeter entfallenden Baukosten (€ 274,48) das ist mit € 13,00 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 6.432.130,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm 23.434 zugrundegelegt.

### § 4

#### KANALBENÜTZUNGS GEBÜHREN

(1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.

(2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsggebühr) wird der Einheitssatz für den Schmutzwasserkanal mit € 1,95 festgesetzt.

(3) Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Gebührenanteile wird der spezifische Jahresaufwand mit € 36,36 festgesetzt.

### § 8

#### SCHLUSSBESTIMMUNG

(1) Diese Kanalabgabenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977).

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsggebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 9.8.2002

Abgenommen am: 27.8.2002